



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

9/SN 262/ME

An die

Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

*St. Olgwanger*

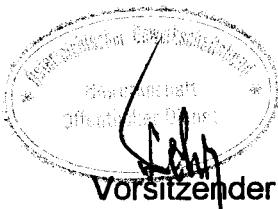
Bemerkung GESETZENTWURF	
Zl.	28 - GE/19 P3
Datum:	13. MAI 1993
Verteilt	14. Mai 1993 <i>AK</i>
Wien,	

Zl. 8.795/93 - VA/Hor  
Betr.: Entwurf einer BDG-Novelle 1993;  
Stellungnahme

11. Mai 1993

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer  
Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen  
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 8.795/93 - VA/Dr.G/Na

10. Mai 1993

**Betr.: Entwurf einer BDG-Novelle 1993;  
Stellungnahme**

Zu dem mit Schreiben vom 7. April 1993, GZ 921.020/1-II/A/1/93,  
übermittelten Gesetzesentwurf teilt die Gewerkschaft mit:

**Zu Art. I Z 2:**

Es wird gefordert, die Regelung über den Ressortwechsel eines Beamten aus der BDG-Novelle 1993 herauszunehmen. Der Grund hiefür besteht darin, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die der Förderung der Mobilität dient. Der Gesamtkomplex "Mobilität" ist integrierender Bestandteil der Besoldungsreform, die zum 1. Jänner 1994 wirksam werden soll. Im Regelungszusammenhang mit der Besoldungsreform besteht gegen die Schaffung eines § 38a kein Einwand. Das beabsichtigte zeitliche Vorziehen der Rechtssetzung betreffend die Erleichterung des Ressortwechsels wird in der Gewerkschaft durchwegs abgelehnt.

**Zu Art. I Z 12:**

Durch diese Bestimmung wird die Zugangsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe C erweitert, indem die berufliche Ausbildung stärker als bisher berücksichtigt wird.

- 2 -

Im Bereich der Bundesgendarmerie kommt es in den technischen Bereichen vermehrt zur Aufnahme von Fachkräften mit Meisterprüfung. Für die Überstellung von p 2 in p 1 ist bisher nicht nur erforderlich, daß der Bedienstete über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung verfügt, sondern er muß auch Vorarbeiter sein, d.h. er muß mehrere Bedienstete im Rahmen seiner Verwendung beaufsichtigen.

Es wäre daher erforderlich, Bedienstete mit Meisterprüfung in die Verwendungsgruppe C - nach Absolvierung einer Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C bei der Verwaltungsakademie - zu übernehmen. Diese sind aber immer mit Hinweis auf die derzeitige Rechtslage abgelehnt worden. Aus diesem Grund wäre es notwendig, falls die bei der Gendarmerie beschäftigten Facharbeiter in die beabsichtigte Verbesserung nicht eingeschlossen sind, auch auf dieses Problem Rücksicht zu nehmen.

In einer Zeit, in der die Berufsausbildungen immer besser werden, soll die Tatsache der besseren Qualifikation auch im Gendarmeriebereich ihren Niederschlag finden. Der Dienstgeber im öffentlichen Bereich muß an besser fachlich ausgebildeten Kräften Interesse haben und darauf bei den zu schaffenden Aufstiegsmöglichkeiten eingehen.

#### **Zu Art. II Z 11:**

Neuformulierungen, wie z.B. jene des § 85 d Abs. 2, sollten nur in zwingend notwendigem Ausmaß erfolgen (Herausnahme der ZvS), ansonsten aber der Verhandlung zur Besoldungsreform vorbehalten bleiben.

#### **Zu Art. IV Z 2:**

Die in Aussicht genommene Maßnahme, im Falle nicht gesondert ausgewiesener Frühstückskosten 15 % der Tagesgebühr als Äquivalent für die Frühstückskosten vom Rechnungsbetrag für die Übernachtung abzuziehen, steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser hat im Erkenntnis vom 18. September 1992, Zl. 91/12/0223, entschieden, daß nach der geltenden Rechtslage ausschließlich die tatsächlichen Frühstückskosten zu berücksichtigen sind.

Die Gewerkschaft hat keinen grundsätzlichen Einwand gegen die Erfassung der Frühstückskosten im Wege eines pauschalen Prozentsatzes, verlangt jedoch, daß eine derartige gesetzliche Regelung nicht isoliert gesetzt wird, sondern nur im Zusammenhang mit der bereits überfälligen Anhebung und Neustrukturierung der Inlandsreisezulagen erfolgt (z.B. Verminderung der Zahl der Gebührenstufen).

#### **Zu Art. V:**

In § 25 des Ausschreibungsgesetzes 1989 werden die Fälle behandelt, in denen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist. Die Aufzählung in Z 7 dieser Bestimmung sollte auch auf jene Bedienstete Bezug nehmen, "die in einem

ausgegliederten Bereich tätig sind und infolge einer Insolvenz dieses Unternehmens auch nach drei Jahren ihres Arbeitsplatzes verlustig werden".

Auf eine entsprechende Berücksichtigung dieser Ergänzung des § 25 Z 7 AusG 1989 in den Übergangsbestimmungen zu § 12 GG 1956 in § 92 leg.cit. sowie in den Übergangsbestimmungen zu § 26 VBG 1948 in § 72 b leg.cit. wäre Bedacht zu nehmen.

**Ressortspezifische Forderungen für den Bereich des BM für Landesverteidigung:**

1. Zulassung von Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 zum Aufstiegskurs.
  - 1.1 Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des BDG 1979 und des Verwaltungsakademiegesetzes sind Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 von der Teilnahme am Aufstiegskurs (3. Abschnitt §§ 21 bis 26 leg.cit) ausgeschlossen. Dies führt dazu, daß ein Berufsoffizier, sollte er eine Teilnahme anstreben, vorerst in die Verwendungsgruppe B überstellt werden muß.
  - 1.2. Es wird daher angeregt, die diesbezüglichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, daß hinkünftig - neben Bediensteten der Verwendungsgruppe B und der Verwendungsgruppe W 1 - auch Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 die Teilnahme an der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ermöglicht wird.
2. Anerkennung des Aufstiegskurses als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe H1, eingeschränkt auf eine Verwendung als Offizier des Intendantendienstes.
  - 2.1 Gemäß § 21 des Verwaltungsakademiegesetzes wird Beamten der Verwendungsgruppen B und W 1 durch den Aufstiegskurs die Möglichkeit gegeben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A für Verwendungen zu ersetzen, denen im Sinne der Z 1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgebot eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.
  - 2.2. Als Zulassungsvoraussetzung für eine Teilnahme am Intendantenkurs sind im § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des BMLV vom 7. März 1979, BGBl Nr. 127 idF der Verordnung vom 22. April 1992, BGBl Nr. 211, u.a. abgeschlossene Studien der rechtswissenschaftlichen bzw. der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung erforderlich.
  - 2.3. Es wird daher angeregt, die diesbezüglichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, daß Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2, welche erfolgreich den Aufstiegskurs absolviert haben, die Teilnahme an der Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes und auch eine Ernennung in die Verwendungsgruppe H1 (Offiziere des Intendantendienstes) ermöglicht wird.

- 4 -

**3. Verwendungsbezeichnung "Vizeleutnant" auch für die Verwendungsgruppe P1.**

- 3.1. Gemäß § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist für die Verwendungsgruppe P1 bis P3 die ausschließliche Verwendungsbezeichnung "Offiziersstellvertreter" vorgesehen. Dies bedeutet, daß - nach einer Ernennung in eine dieser drei Verwendungsgruppen - ein Bediensteter bis zu seiner Ruhestandsversetzung mit der vg. Verwendungsbezeichnung vorlieb nehmen muß. Nach Auffassung der Gewerkschaft sollte für die Verwendungsgruppe P1 - die an sich der Verwendungsbezeichnung C entspricht - ebenfalls die Verwendungsbezeichnung Vizeleutnant - mit allfälligen militärischen Ausbildungsaufgaben verbunden - erreichbar sein.**
- 3.2. Es wird daher angeregt, die o.a. Bestimmung des § 141 leg.cit dahin zu ergänzen, daß in der Verwendungsgruppe P1 darüberhinaus die Verwendungsbezeichnung "Vizeleutnant" vorgesehen ist.**

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen zugeleitet.**

**Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung**

  
Vorsitzender